

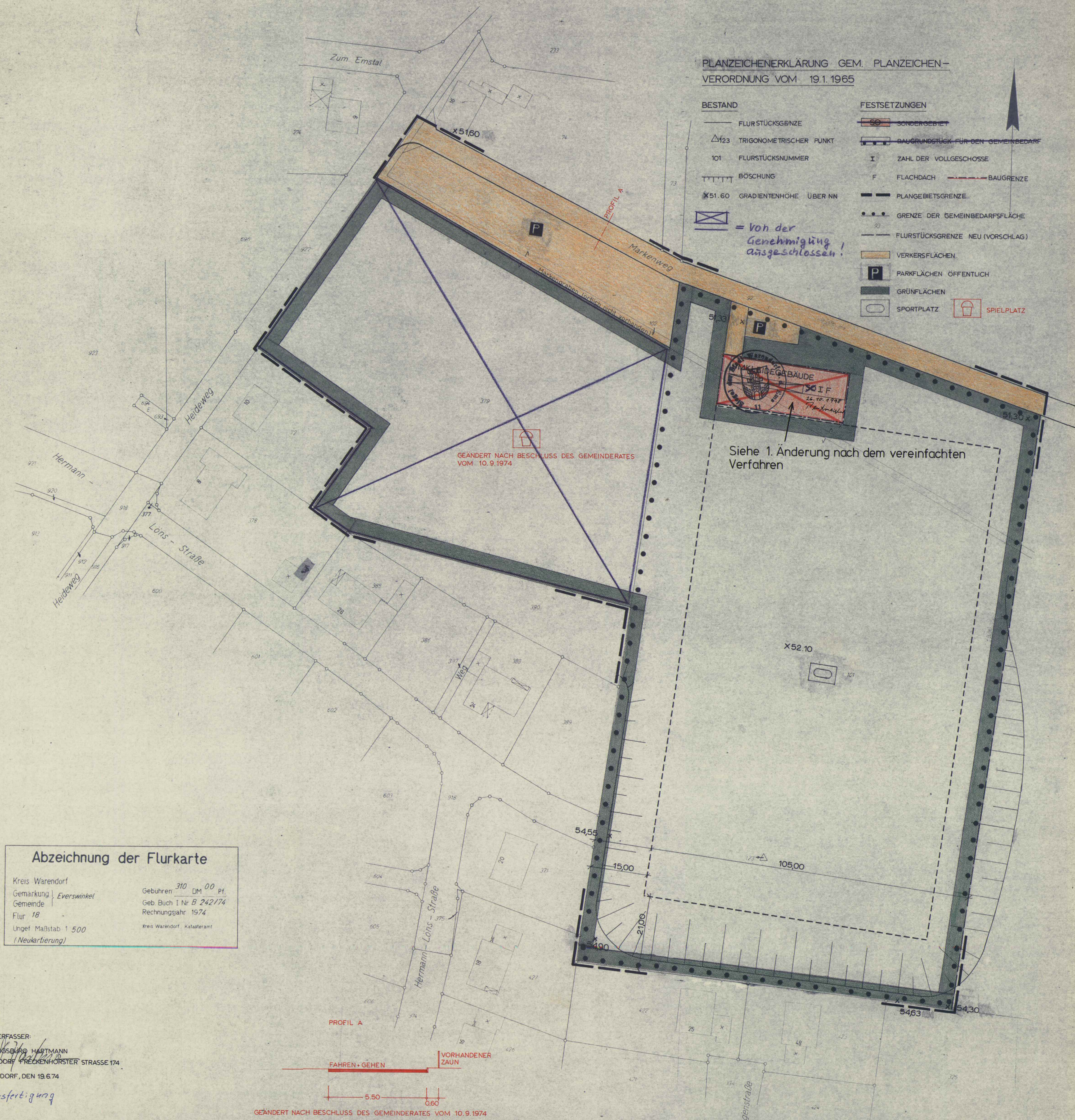
PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHEN-  
VERORDNUNG VOM 19.1.1965

## BESTAND

- FLURSTÜCKSGRENZE  
123 TRIGONOMETRISCHER PUNKT  
101 FLURSTÜCKSNUMMER  
BÖSCHUNG  
51.60 GRADIENTENHÖHE ÜBER NN  
= von der Genehmigung ausgeschlossen!

## FESTSETZUNGEN

- SONDERGEBIET  
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF  
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
F FLACHDACH  
PLANGEBIETSGRENZE  
GRENZE DER GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE  
FLURSTÜCKSGRENZE NEU (VORSCHLAG)  
VERKEHRSFLÄCHEN  
P PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH  
GRÜNFLÄCHEN  
SPORTPLATZ  
SPIELPLATZ



## Abzeichnung der Flurkarte

Kreis Warendorf  
Gemarkung Everswinkel  
Flur 18  
Ungef. Maßstab 1:500  
(Neukartierung)

Gebühren 310 DM 00 Pf.  
Geb. Buch I Nr. B 242/74  
Rechnungsjahr 1974  
Kreis Warendorf, Katasteramt

## PLANVERFASSER:

PLANVERFASSER: HARTMANN  
WARENDORF, FRECKENHORSTER STRASSE 174  
WARENDORF, DEN 19.6.74

1. Ausfertigung

## RECHTSGRUNDLAGEN

DER § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG NW VOM 28.10.1952 IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW 5,656 BZW. DGV NW 2020), GEÄNDERT DURCH GES. VOM 11.7.1972 (GV NW 5,218) DIE §§ 2 U 8 BIS 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 IN DER FASSUNG DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 24.4.1970  
DIE BESTIMMUNGEN DER BAUNVO VOM 26.6.1962 IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) UND DER § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW VOM 25.6.1962 (GV NW 5,373) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW 5,96) SOWIE DIE PLANZEICHENVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES RATES DER GEMEINDE VOM 25.4.1974 GEFERTIGT.

## FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. DIE BAULICHEN ANLAGEN (SPORTHEIM) IST ALS VERBLENDERBAU AUSZUFÜHREN, WOBEI JEDOCH KLEINERE FLÄCHEN IN SICHT-BETON ODER HOLZVERBREITERUNG GESTATTET SIND.
2. DIE RANDSTREIFEN DES SPORTPLATZES ZU DER ANGRENZENDEN BEBAUUNG IM SÜDEN UND WESTEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN AUFZUFÖRSTEN. DIE IM PLAN DARGESTELLTE EINGRÜNUNG DES SPORTPLATZES WIRD MIT EINHELMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN VORGENOMMEN. DIE VORGESCHENEN ABSCHÜNGEN IM BEREICH VORHANDENER ODER GEPLANTER WOHNBEBAUUNG WERDEN AUS IMMISSIONSSCHUTZGRÜNDEN INTENSIV MIT DEN VORBEZEICHNETEN GEHÖLZEN BEPFLANZT.

GEÄNDERT NACH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.9.1974

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES B. BAUG. DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 10.9.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EVERSWINKEL, DEN 23. Sept. 1974

BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 DES B. BAUG. LAUT BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 25.4.1974 AUSZULEGEN. Gleichzeitig wurde die Aufstellung beschlossen.

EVERSWINKEL, DEN 21.6.1974

BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES B. BAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 14.11.1974 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 14.11.1974 - 34.4.1-5210 -

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG:

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 DES B. BAUG. IN DER ZEIT VOM 29.7.1974 BIS 29.8.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EVERSWINKEL, DEN 23. Sept. 1974

DER GEMEINDEDEKRETOR

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 DES B. BAUG. AB 20.12.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. SEINE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 20.12.1974 GEMÄSS DER HAUPTSATZUNG VOM 5.3.1970 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

EVERSWINKEL, DEN 23.12.1974

DER GEMEINDEDEKRETOR